S 1 Lw 28/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Ein Landwirt hat ein berechtigtes Interesse an der gerichtlichen Feststellung, daß bei ihm Erwerbsunfähigkeit iS von § 2 Abs.2a GAL a.F. bzw. § 13 Abs.1 Nr.1 ALG vorliegt, und muß sich nicht auf eine Leistungsklage auf vorzeitiges Altersgeld bzw. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit verweisen lassen. 2. Nicht ärztliche Psychologen oder Psychotherapeuten können ärztliche Behandlung nur im Rahmen einer ärztlich verantworteten Kontrolle erbringen und scheiden als Gutachter iS von § 109 SGG aus.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 Lw 28/95
Datum	04.06.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 LW 14/96
Datum	15.07.1998

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 4. Juni 1996 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung von vorzeitigem Altersgeld nach Â§ 2 des Gesetzes Ã¼ber eine Altershilfe fÃ¼r Landwirte (GAL) a.F. bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente nach Â§ 13 Abs.1 des Gesetzes Ã¼ber die Alterssicherung der Landwirte (ALG).

Der am â¦1941 geborene KlÃ¤ger war als selbstÃ¤ndiger Landwirt im eigenen und im Betrieb seiner Ehefrau seit 1966 Mitglied der Beklagten. Das gesamte Unternehmen hatte eine GrÃ¶Ãe von rund 21 ha. Im 2. Antrag auf GewÃ¤hrung vorzeitigen Altersgeldes vom 13.10.1994 gab der KlÃ¤ger an, bei Erhalt des Rentenbescheides die landwirtschaftlichen FlÃ¤chen an den Sohn zu verpachten. Die Beklagte veranlaÃte eine Untersuchung des KlÃ¤gers durch den OrthopÃ¤den Dr â¦ Bei dieser Untersuchung wurden folgende Diagnosen gestellt: 1. WirbelsÃ¤ulenverkrÃ¼mmung bei Wirbelgleiten L4/L5 mit degenerativen VerÃ¤nderungen des Achsenorgans. 2. Initiale Aufbraucherscheinungen im Bereich beider HÃ¼ftgelenke. 3. Chronische Bronchitis. Dr â¦ war der Auffassung, der KlÃ¤ger kÃ¶nne zwar als Landwirt nicht mehr arbeiten, jedoch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leichte Arbeiten zu ebener Erde, im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen sowie ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken noch vollschichtig verrichten.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 31.01.1995 den Antrag mit der BegrÃ¼ndung ab, daÃ weder ErwerbsunfÃ¤higkeit im Sinne des SGB VI beim KlÃ¤ger vorliege noch er das Unternehmen abgegeben habe. Damit seien weder die Voraussetzungen nach Â§ 2 GAL noch nach Â§ 13 Abs.1 ALG erfÃ¼llt, so daÃ Rentenleistung nicht zustehe.

Der mit Schriftsatz vom 14.02.1995 erhobene Widerspruch wurde wie angekÃ¼ndigt nicht begrÃ¼ndet und vor der Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 08.05.1995 mit gleicher BegrÃ¼ndung zurÃ¼ckgewiesen.

Die mit Schriftsatz vom 18.05.1995 erhobene Klage begrÃ¼ndete der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte mit dem Vorliegen von ErwerbsunfÃ¤higkeit beim KlÃ¤ger ab Antrag im Oktober 1994. Es wurde eingerÃ¤umt, daÃ die Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens noch nicht erfolgt sei, daÃ aber beantragt werde, die Beklagte fÃ¼r den Fall der Abgabe zu verurteilen, die begehrte Rente zu gewÃ¤hren. Mit Hilfsantrag wurde die Feststellung der ErwerbsunfÃ¤higkeit beantragt.

Das Sozialgericht wies die Klage mit Urteil vom 04.06.1996 als unzulÃ¤ssig ab. Es vertrat die Auffassung, der KlÃ¤ger habe kein berechtigtes Interesse an der Feststellung, daÃ ErwerbsunfÃ¤higkeit vorliege. Es handle sich dabei um ein bloÃes Element des Anspruchs auf GewÃ¤hrung von vorzeitigem Altersgeld, das nicht isoliert geltend gemacht werden kÃ¶nne.

Mit der am 12.07.1996 erhobenen Berufung begehrt der KlÃ¤ger im Hauptantrag die Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Landshut und die ZurÃ¼ckverweisung des Rechtsstreits bzw. hilfsweise die Feststellung, daÃ ErwerbsunfÃ¤higkeit beim

KÃ¤ger vorliege und im Falle der Abgabe die begehrte Rente bezahlt werde. Durch den AbschluÃ eines Pachtvertrages zwischen dem KlÃ¤ger und seinem Sohn am 28.01.1997 fÃ¼r die Dauer von 10 Jahren sei die Abgabeproblematik inzwischen unstreitig bzw. Ã¼berholt.

Der Senat holte Befundberichte bei den behandelnden Ãrzten Dr â¦ und Dr â¦ ein und zog einen Bericht des Krankenhauses Plattling bei. Zum gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen wurde der Internist und Arzt fÃ¼r Lungen- und Bronchialheilkunde Dr â¦ bestellt. Dr â¦ bezeichnete in seinem Gutachten vom 25.07.1997 die Diagnosen beim KlÃ¤ger wie folgt: 1. Endogenes Asthma bronchiale mit guter ReversibilitÃ¤t der Lungenfunktion auf Beta-2-mimetica. 2. AusschluÃ einer berufsbedingten Allergisierung. 3. WirbelsÃ¤ulensyndrom mit deutlicher Verspannung im Bereich der LWS mit Wirbelgleiten L4/L5. 4. Fingerendgliedamputation des rechten Daumenendgelenks nach KreissÃ¤genverletzung 1996. 5. Belastungshypertonie.

Die LeistungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers sei zwar qualitativ, aber nicht quantitativ eingeschrÃ¤nkt. Er mÃ¼sse TÃ¤tigkeiten mit Akkord und Schicht meiden, ebenso Arbeiten, die mit pulmonalen Reizstoffen verbunden sind. Wegen der glaubhaften Staubbelastungen in der Landwirtschaft solle der KlÃ¤ger deshalb TÃ¤tigkeiten als Landwirt nicht mehr ausÃ¼ben. Aufgrund der bestehenden WirbelsÃ¤ulenbeschwerden seien dem KlÃ¤ger schweres Heben und Tragen von Lasten sowie kÃ¶rperliche Zwangshaltung nicht mehr zumutbar. EinschrÃ¤nkungen der Wegstrecke bestÃ¼nden nicht, der KlÃ¤ger kÃ¶nne zu FuÃ, mit dem Fahrrad, einem Motorfahrzeug oder einem Ã¶ffentlichen Verkehrsmittel die Wege zurÃ¼cklegen.

Vom KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten wurden in den SchriftsÃ¤tzen Ã¼ber eine sich deutlich fortentwickelnde Erkrankung auf psychiatrischem Fachgebiet berichtet und nach Â§ 106 SGG, hilfsweise nach Â§ 109 SGG, beantragt, auf psychologischem Fachgebiet ein Gutachten einzuholen.

Die behandelnden Ãrzte Dr â¦ und Dr â¦ berichteten auf Anfrage Ã¼ber eine zunehmende depressive Stimmungslage bzw. eine schmerzbedingte reaktive Depression. Ein vom KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten vorgelegtes Gutachten in einer Vs-Streitsache von Dr â¦ berichtete Ã¼ber psychisch auffÃ¤lliges Verhalten des KlÃ¤gers. Ein neurologisch-psychiatrisches Fachgutachten gab der Senat bei Dr â¦ in Auftrag. Dieser stellte in seinem Gutachten vom 20.04.1998 die Diagnosen 2. Psychopathologische Diagnose: Chronisches Schmerzsyndrom mit depressiver Verstimmung. Das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers sei fÃ¼r die TÃ¤tigkeiten als Landwirt eingeschrÃ¤nkt, so daÃ nur noch leichte und teilweise mittelschwere Arbeiten verrichtet werden kÃ¶nnen. Gemieden werden sollten TÃ¤tigkeiten mit hÃ¤ufigem BÃ¼cken, unter Zeitdruck, mit erhÃ¶hten Anforderungen an die Fingerfertigkeit sowie TÃ¤tigkeiten am FlieÃband, auf Leitern und GerÃ¼sten. Die subjektive Schmerzsymptomatologie sei als mittelgradig einzustufen, als solche aber durchaus glaubhaft. Durch eine adÃ¤quate Therapie kÃ¶nne eine Stabilisierung und Besserung erwartet werden. Ein psychosomatisches Heilverfahren werde deshalb empfohlen. Es handle sich nicht um ein verfestigtes

Krankheitsgeschehen, der KlÃ¤ger kÃ¶nne dies durch Willensanspannung Ã¼berwinden. Diese Leistungsbeurteilung gelte ab Januar 1997, im Jahre 1994 sei noch von einem geringeren Krankheitsbild auszugehen. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestehe ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen, z.B. fÃ¼r TÃ¤tigkeiten als Verpacker oder PfÃ¶rtner. Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 20.05.1998 unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme von Dr â¦ der Leistungsbeurteilung von Dr â¦ zugestimmt, ein stationÃ¤res Rehaverfahren aber nicht fÃ¼r erforderlich gehalten. Das Gutachten wurde dem KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten am 08.05.1998 zur Stellungnahme Ã¼bersandt.

Der KlÃ¤ger stellt den Antrag,

nach Â§ 109 SGG auf psychologischem Fachgebiet Prof.Dr â¦ , hilfsweise Dr â¦, zu hÃ¶ren. Hilfsweise stellt er den Antrag aus dem Schriftsatz vom 25.02.1997.

Die Beklagte stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 21.10. 1996.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten, des Sozialgerichts Landshut sowie der Berufungsakte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet (Â§Â§ 143, 144, 151 SGG). Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts Landshut ist die Klage zwar nicht unzulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet und das angefochtene Urteil im Ergebnis zu bestÃ¤tigen.

Nach Auffassung des Senats handelt es sich nicht um eine unzulÃ¤ssige Elementenfeststellungsklage, da ein berechtigtes Interesse des KlÃ¤gers an der Feststellung der ErwerbsunfÃ¤higkeit zu bejahen ist, auch wenn die zur LeistungsgewÃ¤hrung notwendige HofÃ¼bergabe zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht durchgefÃ¼hrt worden war. Der Senat stÃ¼tzt sich dabei auf die Entscheidung des BayLSG vom 10.09.1987 (L 4 Lw 19/86 = Breithaupt 1988 S.255). Bereits dort wurde ein besonderes Feststellungsinteresse des landwirtschaftlichen Unternehmers bejaht, da es ihm nicht zuzumuten sei, den Hof abzugeben ohne zu wissen, ob ErwerbsunfÃ¤higkeit bei ihm anerkannt werde oder nicht. Wenn auch nach Auffassung des Senats mit der herrschenden Meinung sogenannte Elementenfeststellungsklagen, soweit sie Vorfragen, Tatfragen oder Verwaltungsgepflogenheiten etc. betreffen, unzulÃ¤ssig sind (vgl. Jens Meyer-Ladewig, Â§ 55 Anm.9), so ist hier doch festzustellen, daÃ bei Feststellung der ErwerbsunfÃ¤higkeit die Ãbergabe erfolgen sollte und damit der Streit der Beteiligten im ganzen hÃ¤tte bereinigt werden kÃ¶nnen. Im Ã¼brigen hat das Bundessozialgericht in der Entscheidung vom 18.03.1982 (Az.: 11 RA 26/81 = SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr.89) angedeutet, daÃ KlÃ¤ger, die Dispositionen bezÃ¼glich des Arbeitsplatzes vor Erlangung der Rente treffen mÃ¼ssen, die Feststellung eines bedingten Anspruchs verlangen kÃ¶nnen. Das BSG hat dabei ausdrÃ¼cklich auf die mit verfahrensrechtlichen Mitteln zu lÃ¶senden Verfahrensschwierigkeiten hingewiesen. Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts Landshut dient die

MÃ¶glichkeit der Feststellung der ErwerbsunfÃ¤higkeit ohne die Notwendigkeit, den Hof abzugeben, eher der Rechtsklarheit und es ist nicht nachvollziehbar, warum durch diesen Sachverhalt MiÃ□brauch gefÃ¶rdert werden sollte. Im Falle des KlÃ¤gers ist zudem festzustellen, daÃ□ zum Zeitpunkt der Entscheidung der Hof unstreitig abgegeben wurde. Entsprechend wurde im Schriftsatz vom 24.02.1997 der Feststellungsantrag vom KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten auch in einen Leistungsantrag geÃ¤ndert.

Die Berufung ist jedoch nicht begrÃ¼ndet, weil ErwerbsunfÃ¤higkeit beim KlÃ¤ger weder zur Zeit der Antragstellung noch zur Zeit der mÃ¼ndlichen Verhandlung besteht. Dabei hat der KlÃ¤ger weder Anspruch auf vorzeitiges Altersgeld gemÃ¤Ã□ Â§ 2 Abs.2 GAL (fÃ¼r den Zeitraum bis 31.12.1994) noch Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã□ Â§ 13 ALG (fÃ¼r den Zeitraum ab 01.01.1994). Der Anspruch des KlÃ¤gers scheitert daran, daÃ□ der KlÃ¤ger seit Antragstellung im Oktober 1994 bis jetzt nicht erwerbsunfÃ¤hig im Sinne von Â§ 44 SGB VI ist, wie dies die genannten Vorschriften voraussetzen (vgl. Â§ 2 Abs.2a GAL a.F. bzw. Â§ 13 Abs.1 Nr.1 ALG). Nach Â§ 44 Abs.2 SGB VI sind erwerbsunfÃ¤hig Versicherte, "die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃ□erstande sind, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ã□igkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ã□e Ã¼bersteigt; erwerbsunfÃ¤hig sind auch Versicherte nach Â§ 1 Nr.2, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf den allgemeinen Arbeitsmarkt tÃ¤tig sein kÃ¶nnen. ErwerbsunfÃ¤hig ist nicht, wer 1. eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausÃ¼bt oder 2. eine TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen." Diese Voraussetzungen liegen beim KlÃ¤ger nicht vor. Durch die im Wege des Urkundenbeweises auszuwertenden und zu berÃ¼cksichtigenden Gutachten (Â§Â§ 118, 128 SGG) von Dr â□¦ im Verwaltungsverfahren und die vom Senat eingeholten Gutachten von Dr â□¦ auf internistisch und lungenfachÃ¤rztlichem Gebiet und auf psychiatrisch-neurologischem Gebiet von Dr â□¦, konnten keine GesundheitsstÃ¶rungen festgestellt werden, die eine vollschichtige Arbeitsleistung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausschlieÃ□en. Gerade das Gutachten von Dr â□¦ beschreibt ausfÃ¼hrlich, sehr prÃ¤zise und eindrucksvoll, daÃ□ beim KlÃ¤ger zwar reaktive depressive ZustÃ¤nde bestehen, diese aber kein durch WilleneinschrÃ¤nkung nicht mehr beeinfluÃ□bares Krankheitsbild darstellen und diese Willensanstrengung dem KlÃ¤ger auch zumutbar ist. Glaubhaft sind Beschwerden im Sinne von Bandscheibenschmerzen, die allerdings als quantitativ leicht bis mittelgradig einzuschÃ¤tzen sind. Eine Verschlechterung dieses von der WirbelsÃ¤ule ausgehenden Krankheitsbildes konnte nicht bewiesen werden. Auf der Grundlage der Lumoischialgie hat sich das chronische Schmerzsyndrom mit depressiver Verstimmung beim KlÃ¤ger entwickelt und dadurch die von Dr â□¦ beschriebene Verschlechterung des Gesundheitszustands ergeben. Auch zum Zeitpunkt der Untersuchung bei Dr â□¦ konnte aber kein untervollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt festgestellt werden. Vielmehr wÃ¤re der Zustand des KlÃ¤gers durch adÃ¤quate Therapie besserungsfÃ¤hig. AuÃ□erdem muÃ□ berÃ¼cksichtigt werden, daÃ□ sich beim Vorbringen der Beschwerden durch den KlÃ¤ger eine gewisse AggressivitÃ¤t als Ausdruck einer KrÃ¤nkungssituation und eines Rentenwunsches niedergeschlagen

hat. Eine echte Krankheitswertigkeit im Sinne einer existentiellen Durcharbeitung und Empfindungsbildung wurde dagegen vom KlÃ¤ger nicht vollzogen, so daÃ das Krankheitsgeschehen nicht als schwerwiegende StÃ¶rung einzuschÃ¤tzen ist. Die Untersuchung bei Dr â¦ umfaÃte sowohl den neurologischen als auch den psychopathologischen Befund. Dabei wurden mehrere Testungen durchgefÃ¼hrt. Auch die Schmerzsymptologie ist als solche durchaus glaubhaft, allerdings insgesamt als mittelgradig schwer einzustufen. Es handelt sich zwar um einen chronischen Verlauf, der seit ca. sechs Jahren dokumentiert ist. Die therapeutischen Ansatzpunkte waren aber nicht vielschichtig genug, auÃerdem muÃ bei der Beurteilung des verbliebenen objektiven LeistungsvermÃ¶gens die Tendenz, den Schwierigkeiten des Arbeitslebens auszuweichen, Beurteilung berÃ¼cksichtigt werden.

Daneben ist der KlÃ¤ger durch die Ã¼berwiegend orthopÃ¤disch bestimmten EinschrÃ¤nkungen gehindert, TÃ¤tigkeiten auszuÃ¼ben, die mit hÃ¤ufigem BÃ¼cken unter Zeitdruck mit erhÃ¶hter Anforderung an die Fingerfertigkeit, mit dem Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten oder am FlieÃband verbunden sind. Es besteht aber keine Notwendigkeit lÃ¤ngerer Arbeitspausen oder sonstiger besonderer UmstÃ¤nde am Arbeitsplatz wie z.B. die Einhaltung von DiÃ¤t etc. Der KlÃ¤ger kann auch die Ã¼blichen Wegstrecken von mehr als 800 Meter einfach zurÃ¼cklegen und dabei Ã¶ffentliche und private Verkehrsmittel benÃ¼tzen. Das orthopÃ¤dische Fachgebiet ist durch das im Verwaltungsverfahren eingeholte Gutachten des orthopÃ¤dischen SachverstÃ¤ndigen Dr â¦ ausreichend berÃ¼cksichtigt. Auch der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte trÃ¤gt vor, der Schwerpunkt liege jetzt im psychiatrischen Bereich. Daneben bestehen die auf internem und lungenfachÃ¤rztlichem Bereich festgestellten Diagnosen des endogenen Asthma bronchiale mit guter ReversibilitÃ¤t der Lungenfunktion und die Belastungshypertonie. Aber auch diese Erkrankungen hindern den KlÃ¤ger ausschlieÃlich, TÃ¤tigkeiten in der Landwirtschaft zu verrichten, da hier wegen der glaubhaften Staubbelastungen ein verstÃ¤rktes Auftreten der Beschwerden zu erwarten wÃ¤re. Aber auch das Asthma bronchiale wurde grundsÃ¤tzlich als therapeutisch gut behandelbar eingestuft und schrÃ¤nkt die TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht ein, sofern es sich nicht um schwere Arbeiten mit Heben und Tragen von Lasten oder in kÃ¶rperlicher Zwangshaltung handelt. Auch Akkord oder der Kontakt mit pulmonalen Reizstoffen ist dem KlÃ¤ger nicht mehr zumutbar. Aufgrund des Lungen- und Kreislaufbefundes ist die zumutbare Wegstrecke ebenfalls nicht eingeschrÃ¤nkt. Der KlÃ¤ger kann zwar nicht mehr als Landwirt tÃ¤tig sein; da aber die ErwerbsunfÃ¤higkeit im Sinne von Â§ 44 SGB VI nicht auf die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit, sondern auf den allgemeinen Arbeitsmarkt abstellt und deshalb nicht der spezielle Beruf des Versicherten fÃ¼r die Beurteilung zugrunde zu legen ist, erfÃ¼llt der KlÃ¤ger nicht die Voraussetzungen der ErwerbsunfÃ¤higkeit. Besondere LeistungseinschrÃ¤nkungen oder sogenannte KatalogfÃ¤lle, die nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG ErwerbsunfÃ¤higkeit bedingen wÃ¼rden, sind beim KlÃ¤ger nicht erkennbar, so daÃ insgesamt das LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch mit vollschichtig zu beurteilen ist und deshalb die Voraussetzungen des Â§ 44 SGB VI nicht vom KlÃ¤ger erfÃ¼llt werden.

Der Senat sieht sich trotz des Beweisantrags des KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten nicht veranlaÃt, ein weiteres Gutachten auf dem Gebiet der Psychopathometrie und Testpsychologie bei Prof. Dr â¦ bzw. Dr â¦ einzuholen. Zum einen ist durch das nach dem Hinweis des KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten auf das auffÃ¤llige psychische Verhalten des KlÃ¤gers eingeholte Gutachten von Dr â¦ das psychiatrische Krankeitsbild ausreichend aufgeklÃ¤rt. Der SachverstÃ¤ndige hat nach ausfÃ¼hrlicher Untersuchung gut nachvollziehbar und Ã¼berzeugend dargestellt, wie er zur Beurteilung des LeistungsvermÃ¶gens gelangt und warum das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers nicht auf weniger als acht Stunden tÃ¤glich eingeschrÃ¤nkt ist. Im Ã¼brigen stellt Â§ 109 SGG auf die AnhÃ¶rung eines bestimmten Arztes ab, der gutachtlich gehÃ¶rt werden kann. Ebenso wie im Recht der Krankenversicherung ist darunter aber der approbierte Arzt entsprechend dem Ã¤rztlichen Berufsrecht zu verstehen. Zu den ausgeschlossenen nicht Ã¤rztlichen Heilberufen zÃ¤hlen u.a. auch Diplom-Psychologen (vgl. Kasseler Kommentar-HÃ¶fler, Â§ 15 SGB V Anm.5 und 7). Nicht Ã¤rztliche Psychotherapeuten oder Psychologen kÃ¶nnen Ã¤rztliche Behandlung nur im Rahmen der Delegation unter Beachtung der Psychotherapierichtlinien und Psychotherapievereinbarung erbringen, also im Rahmen der Ã¤rztlich verantworteten Behandlung (vgl. Kasseler Kommentar-HÃ¶fler a.a.O.). Der vom KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten im Schriftsatz vom 25.08.1997 gestellte und in der mÃ¼ndlichen Verhandlung wiederholte Antrag auf AnhÃ¶rung der Gutachter Prof.Dr â¦ oder Dr â¦ erfÃ¼llt daher nicht die Anforderungen des Â§ 109 SGG.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Ziffer 1 und 2 SGG zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 08.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024